

Herrn
Ulrich Schmidt MdL
Präsident des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Münster, 03. Dezember 1999

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. ModernG);
LT-Drucks. 12/4320

- Ihr Schreiben vom 16.11.1999, Ihr Zeichen: II.1.F

hier: **Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Sehr geehrter Herr Präsident,

gern nehme ich die Möglichkeit wahr, zum Regierungsentwurf des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung (2. ModernG) aus Sicht des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist durch den Landschaftsausschuss Westfalen-Lippe einstimmig beschlossen und mit dem Landschaftsverband Rheinland inhaltlich abgestimmt.

Aus der nachfolgenden Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe möchte ich sechs kritische Punkte hervorheben, die besondere Bedeutung für die Landschaftsverbände und deren Mitgliedskörperschaften haben:

1. Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung

- a) Der Städtetag NW, der Landkreistag NW und die beiden Direktoren der Landschaftsverbände haben sich im Sinne eines Gesamtkonsenses damit einverstanden erklärt, den Straßenbau zu verstaatlichen, wenn das Land dies will. Dieses Einverständnis steht aber unter dem Vorbehalt, dass die Verstaatlichung nicht zum Anlass genommen wird, den Gemeindefinanzausgleich mit der bislang aufgebrachten Eigeninteressensquote (ca. 400 Mio. DM jährlich) zu befrachten. Ebenfalls muss das Land den Kommunen den Gegenwert der mit ihren Mitteln erbrachten Vermögenswerte von rund 1 Milliarde DM (für LWL: s. unten zu Art. 3) erstatten.

Beides findet im 2.ModernG keine Berücksichtigung. Vielmehr wird die Verständigung zwischen dem Land und den Kommunen über die offenen Finanzierungsfragen auf die Beratungen zum GFG 2001 verschoben. Dies entspricht nicht den Grundlagen des Konsensvorschlages. **Die Landschaftsverbände sind deshalb der Auffassung, dass die Straßenbauverwaltung unter diesen Voraussetzungen weiter bei den Landschaftsverbänden verbleiben muss.**

Für die geplante Verstaatlichung des Straßenbaus werden im Regierungsentwurf insbesondere zwei Gründe genannt: 1. Beim Straßenbau handele es sich um eine staatliche Aufgabe, so dass das Land nach der Verstaatlichung erstmals die unmittelbare Verantwortung für die schon bisher von ihm finanzierte Aufgabe erhalte und 2. es gebe Synergieeffekte, wenn die Staatlichen Regionaldirektionen eine einheitliche Zuständigkeit für die regionale Verkehrsinfrastruktur erhielten.

Beide Begründungsansätze sind bei näherer Betrachtung nicht durchgreifend:

Zu 1.) Bereits die grundlegenden Bestimmungen des Grundgesetzes verdeutlichen, dass der Straßenbau keine rein staatliche Angelegenheit ist. Nach Art. 90 Abs. 2 GG verwalten die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften die Bundesautobahnen und die Bundesstraßen im Auftrag des Bundes. Der Verfassungsgeber hat damit die Grundentscheidung getroffen, dass der Straßenbau entweder in der Regie eines Landes oder eines Selbstverwaltungsträgers - wie etwa des Landschaftsverbandes - wahrgenommen werden kann. Es gibt mithin von Verfassungs wegen keinen Vorrang zugunsten der Aufgabenerfüllung durch das Land. Wenn eine Aufgabe sowohl auf der staatlichen als auch auf der kommunalen Ebene erfüllt werden kann, kommt das Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung. Ein "Hochzonen" von Aufgaben ist nur sachgerecht, wenn die Verwaltungskraft der unteren Ebenen zur Aufgabenerfüllung nicht ausreicht. Bei Anwendung dieser Grundsätze gibt es keinen Grund, den kommunal organisierten Straßenbau in Nordrhein-Westfalen auf die staatliche Ebene hochzuzonen.

Anders als in den übrigen Bundesländern sind in Nordrhein-Westfalen seit gut 100 Jahren die Provinzial- bzw. Landschaftsverbände für den Straßenbau verantwortlich. Es ist unbestritten, dass die Fachabteilung des LWL die leistungsstärkste und wirtschaftlichste aller 17 Straßenbauverwaltungen im Bundesgebiet ist. Keine andere

Verwaltung hat sich in den vergangenen Jahren derart modernisiert und verschlankt, dass sie bei gleichbleibendem fachlichen Niveau innerhalb von 9 Jahren insgesamt 24 % der Planstellen abbauen und dadurch 100 Mio. DM Personalkosten einsparen konnte. Keine andere Straßenbauverwaltung setzt in diesem Umfang auf betriebswirtschaftliche Steuerung. Kein anderes Bundesland ist bei der Berücksichtigung gemeindlicher Interessen im Straßenbau kommunalfreundlicher als Nordrhein-Westfalen.

Gleichzeitig kann das Land seinen Einfluss auf die Straßenbauvorhaben im erforderlichen Umfang geltend machen. Eine Stärkung der Landesverantwortung für die Straßeninfrastruktur ist nicht notwendig, weil das Land schon jetzt über die entsprechenden Einflussmöglichkeiten verfügt. Zwischen dem Land und den Landschaftsverbänden sind bis jetzt keine Differenzen bei den Einwirkungsmöglichkeiten des Landes auf verkehrliche Entscheidungen aufgetreten. Demnach können unzureichende Einflussmöglichkeiten ebenfalls kein entscheidender Grund für die Verstaatlichung sein.

Auch der Umfang der finanziellen Beteiligung des Landes am Straßenbau rechtfertigt eine Verstaatlichung nicht. Der Gesamtetat der LWL-Straßenbauverwaltung beträgt ca. 1,5 Mrd. DM. Von den Straßenplanungs-, Straßenbau- und Unterhaltungsausgaben trägt das Land einen Anteil von etwa 279 Mio. DM. Dem steht ein Betrag von ca. 200 Mio. DM gegenüber, mit dem sich die Kreise und kreisfreien Städte an den Kosten des Straßenbaus in Westfalen-Lippe beteiligen.

Das heißt: Nach dem Subsidiaritätsprinzip gibt es für das Land keinen Grund, die Aufgabe des Straßenbaus an sich zu ziehen.

Zu 2.) Zusätzliche Synergieeffekte sind nicht zu erwarten. Denn die Straßenbauverwaltung ist bei den Staatlichen Regionaldirektionen Köln und Münster als eigenständige Abteilung geplant. Diese Abteilung hätte etwa in Münster mit ca. 3600 Stellen ein deutliches Übergewicht gegenüber allen anderen Abteilungen des Hauses. Eine intensivere Vernetzung wird es daher nicht geben.

Die gegen eine Verstaatlichung sprechenden Argumente sind in einer Einschätzung des MWMTV aus dem Jahre 1997 zusammengefasst: Darin heißt es u.a.:

“Aus der Sicht der Fachabteilung sind entscheidende fachliche Gründe, die eine Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung rechtfertigen oder gar erforderlich machen könnten, nicht ersichtlich. Im bundesweiten Vergleich genießt die nordrhein-westfälische Straßenbauverwaltung in ihrer derzeitigen Organisationsform ein hohes Ansehen. Das Bundesverkehrsministerium hat bis zum heutigen Tag keinen Anlass gesehen, die nordrhein-westfälische Besonderheit, die Bundesauftragsverwaltung durch höhere Kommunalverbände wahrnehmen zu lassen, zu beanstanden.”

Dieser Einschätzung ist nichts hinzuzufügen.

- b) Nach dem Regierungsentwurf sollen das Eigentum an den Landesstraßen, die Nebenanlagen und das sonstige der Landesstraßenbauverwaltung dienende Vermögen der Landschaftsverbände auf das Land übergehen, ohne dass dafür eine Entschädigung vorgesehen ist (Art. 3 des Entwurfs).

Die entschädigungslose Enteignung stellt einen Griff in die Kassen der Kommunen dar, die für die Nebenanlagen an den Straßen und das sonstige Betriebsvermögen nahezu ausschließlich eigene Mittel aufgebracht haben. Dies stünde im Widerspruch zur Zusage des Ministerpräsidenten, dass das Vermögen innerhalb der kommunalen Familie bleiben solle. Es ist deshalb unverzichtbar, eine Entschädigungsregelung zugunsten der Landschaftsverbände in den Regierungsentwurf aufzunehmen (s. unten Ausführungen zu Art. 3).

- c) Untrennbar verknüpft mit der Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung ist die Übernahme des dort beschäftigten Personals. Die unterschiedlichen Strukturen der Tarifwerke und der Zusatzversorgungssysteme führen dazu, dass etliche Gruppen von Angestellten, die von den Landschaftsverbänden zum Land wechseln, von spürbaren Einkommenseinbußen betroffen sein werden (s. unten Ausführungen zu Art. 28).

Die berechtigten Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen bei einer Verstaatlichung des Straßenbaus nicht ignoriert werden. Viele Beschäftigte, etwa Straßenwärter mit ihren Familien, haben sich auf ihr Gehaltsniveau eingestellt und ihre privaten Dispositionen danach getroffen.

2. Präzisierung des sog. "Antragsverfahrens" zur Übernahme von Sonderschulen der Landschaftsverbände

Bei den Sonderschulen muss der gegenwärtige hohe fachliche Standard erhalten bleiben. Es darf keine Sonderschulen mit niedrigeren Qualitätsstandards geben. Denn wenn junge behinderte Menschen keine optimale frühzeitige Förderung erhalten, werden die Chancen für eine spätere Eingliederung in das Berufsleben aufs Spiel gesetzt. Was bei den Kindern an falscher Stelle gespart wird, muss zumeist im Erwachsenenalter in viel größerem Maß in Form von Sozialleistungen von der Allgemeinheit aufgewendet werden. Unzureichend geförderte behinderte Kinder von heute sind die Leistungsempfänger von morgen. Deshalb muss bereits durch gesetzliche Vorgaben sichergestellt werden, dass das schulische und therapeutische Angebot in der bisherigen Qualität erhalten bleibt, wenn eine einzelne Kommune die Trägerschaft für eine Sonderschule vom Landschaftsverband übernimmt.

3. Verwaltungsökonomische Aspekte der Veränderungen im sozialen Bereich

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich in Gesprächsrunden mit Vertretern / Vertreterinnen der Landesregierung darauf verständigt, dass bestimmte Zuständigkeiten aus den sozialen Aufgabenfeldern der Landschaftsverbände auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert werden sollen. Der LWL wird an der reibungslosen Gestaltung des Überganges konstruktiv mitwirken.

Gleichwohl erscheinen insbesondere die geplanten Verlagerungen bei der Blindenhilfe (Art. 18, Art. 24) und bei der Versorgung mit größeren Körperersatzstücken bzw. Hilfsmitteln verwaltungsökonomisch bedenklich.

Exemplarisch belegt dies für die Blindenhilfe ein im Auftrag des LWL Anfang des Jahres erstattetes Gutachten der Unternehmensberatungsfirma Kienbaum Management Consultants GmbH. Danach erfordert die zentrale, durch ein entsprechendes Datenverarbeitungssystem unterstützte Bearbeitung wegen der damit verbundenen Synergieeffekte einen erheblich geringeren Aufwand als die dezentrale Bearbeitung durch 27 Kreise und kreisfreie Städte. Beim LWL sind insgesamt 10 Mitarbeiter/-innen in der Bearbeitung eingesetzt, der Personalaufwand bei einer Verlagerung auf die örtliche Ebene wäre wesentlich höher. Durch die zentrale Bearbeitung wird ferner sichergestellt, dass gleichgelagerte Sachverhalte auch gleich behandelt werden und das erforderliche Fachwissen auch bei Sonderfallgestaltungen zur Verfügung steht. Aus dem Bundesgebiet ist keine landesrechtliche Regelung bekannt, die die Zuständigkeit für eine derartige rentenähnliche Leistung auf der örtlichen Ebene vorsieht.

4. "Öffnungsklausel" in der neuen Kommunalverbandsordnung

Fortlaufende Modernisierung bleibt eine Daueraufgabe im Bereich der kommunalen Verwaltungen. Ihre Organisation muss sich ständig an neue Anforderungen anpassen. Es ist durchaus möglich, dass im Zuge dieses Anpassungsprozesses deutlich wird, dass bestimmte (Teil-)Aufgaben sinnvollerweise durch den überörtlichen kommunalen Träger wahrgenommen werden sollten. Dazu sollte den Kreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit gegeben werden, den Landschaftsverbänden freiwillig solche Aufgaben zu übertragen, die dort wirtschaftlicher erfüllt werden können. Bisher wäre dafür jeweils eine Änderung der Verbandsordnung notwendig. Durch die Einführung einer solchen "Öffnungsklausel" für freiwillige kommunale Aufgaben wird diese Möglichkeit erleichtert. Dies wäre ein Beitrag zu mehr Verwaltungsflexibilität und zu einer Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung und entspräche im übrigen der Regelung zu den Aufgaben der "Agentur Ruhr" (vgl. Art. 33, § 2 Abs. 2).

5. Beibehaltung der Bezeichnung "Landschaftsverband"

Der bewährte Name "Landschaftsverband" sollte beibehalten werden.

Der Name ist seit der Gründung der Landschaftsverbände zu einem Identitätsfaktor der regionalen kommunalen Selbstverwaltung geworden. Auch im Bewusstsein der Menschen in Nordrhein-Westfalen ist er eine feste Größe. Dies belegen jüngste Umfragen.

Es gibt keinen plausiblen Grund, diesen Namen zu ändern. Eine Namensänderung verursacht erhebliche Kosten, die in Zeiten knapper Kassen vermieden werden müssen. Die Steuerzahler können für eine solche unsinnige Geldausgabe kein Verständnis aufbringen. Der Erfolg einer Verwaltungsstrukturreform hängt nicht davon ab, ob ein regionaler kommunaler Verband, der auch nach dem Willen der Landesregierung die meisten seiner bisherigen Aufgaben behalten soll, einen neuen Namen erhält.

Im übrigen deutet nach dem derzeitigen Diskussionsstand vieles darauf hin, dass der Kommunalverband Ruhrgebiet bestehen bleibt. Gleichzeitig sollen die Landschaftsverbände künftig die Namen Kommunalverband Rheinland und Kommunalverband Westfalen-Lippe tragen. Der Kommunalverband Ruhrgebiet und die Kommunalverbände Rheinland bzw. Westfalen erfüllen jedoch ein ganz unterschiedliches Aufgabenspektrum. Für die Bürgerinnen und Bürger entstünde ein völliges Namenswirrwarr. Wenn es dem Gesetzgeber mit dem Ziel ernst ist, im Zuge der Verwaltungsstrukturreform mehr Transparenz für die Menschen zu schaffen, muss er eine "Namensgleichheit" verhindern. Andernfalls wäre die Verwechslungsgefahr für die Bürgerinnen und Bürger zu groß!

Demzufolge sind sämtliche Folgeänderungen, etwa auch hinsichtlich der Amtsbezeichnungen (vgl. Art. 27 Nr. 2) entbehrlich.

6. Keine zusätzlichen Zuständigkeiten in der Kulturpflege

Nach der Neufassung des § 7 Landesplanungsgesetz sollen zu den Aufgaben der staatlichen Regionaldirektionen auch die "Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogrammen und Maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung" auf dem Gebiet der Kultur gehören. Die Begründung zum Entwurf läßt erkennen, dass staatliche Regionaldirektionen und Regionalräte in einer Weise zusammenwirken sollen, die über den administrativen Vollzug landespolitischer Maßnahmen des Ministeriums hinausgehen.

Damit droht ein heilloses Durcheinander im Bereich der regionalen Kulturpolitik. Denn das MASSKS hat bereits in den vergangenen zwei Jahren mit erheblichen Anstrengungen und beträchtlichem Mitteleinsatz eine eigenständige regionale Kulturpolitik in zehn sogenannten Kulturregionen des Landes ins Leben gerufen und entsprechende Kooperations- und Steuerungsgremien geschaffen. Diese Politik soll nach Auskunft des MASSKS fortgesetzt werden. Darüber hinaus haben die beiden Landschaftsverbände sowie neuerdings die Agentur Ruhr ebenfalls Kulturkompetenzen. Schließlich bestehen seit langem auch Netzwerke wie die der Kultursekretariate in Gütersloh und Wuppertal. Es ist nicht ersichtlich, wie die nun geplante erweiterte Aufgabenwahrnehmung der staatlichen Regionaldirektionen und Regionalräte mit den bestehenden Strukturen und Kompetenzen zu vereinbaren ist.

Im einzelnen nehmen wir zu den Bestimmungen des Regierungsentwurfes wie folgt Stellung:

Art. 1: Gesetz zur Eingliederung von Landesoberbehörden und Unteren Landesbehörden in die Staatlichen Regionaldirektionen

keine Stellungnahme

Art. 2: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

keine Stellungnahme

Art. 3: Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung

Die nachfolgenden Bemerkungen gelten nur für den Fall, dass das Land weiterhin die Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung betreibt (s. Vorbemerkungen):

Zu § 2

1. Rechtsnachfolge

a) Satz 1 sollte zur Klarstellung wie folgt formuliert werden:

"Das Land wird Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen, soweit diese bisher in der Straßenbaulast der Landschaftsverbände lagen."

Begründung:

Diese Formulierung sichert die Rechtsnachfolge eindeutiger als die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung. Die im Gesetzentwurf gewählte Regel- / Ausnahmeformulierung kann zu Streitigkeiten mit anderen Trägern der Straßenbaulast führen, die sich möglicherweise aufgrund "gesetzlicher Vorschriften" berufen fühlen.

b) Die Formulierung des Satzes 2 ist zu weit gefasst.

Begründung:

Der "Landesstraßenbauverwaltung" dienen auch etliche nur mittelbar mit den Verwaltungsaufgaben der Straßenbauverwaltung des Landschaftsverbandes zusammenhängende bewegliche und unbewegliche Gegenstände (z. B. Büroräume der Hauptverwaltung). Ein solch weitreichender Übergang von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen würde eindeutig über das Ziel des Regierungsentwurfes hinausgehen.

2. Entschädigung für den Übergang des Verwaltungsvermögens

Der entschädigungslose Übergang von Vermögenswerten der Straßenbauverwaltung der Landschaftsverbände auf den staatlichen Bereich wird strikt abgelehnt.

Begründung:

§ 2 Satz 2 sieht den Übergang der Nebenanlagen und des sonstigen der Landesstraßenbauverwaltung dienenden Vermögens vor. Es handelt sich dabei um bedeutsame Vermögenswerte. Die Landschaftsverbände haben in die Nebenanlagen der Straßen und das sonstige Vermögen der Straßenbauverwaltung in erheblichem Umfang kommunale Finanzmittel investiert. So beträgt allein beim LWL der Wiederbeschaffungswert für Gebäude 432 Mio. DM, für Fahrzeuge und Geräte 60 Mio. DM sowie für die Büroausstattung 18 Mio. DM. Die Finanzierung dieser Werte wird u.a. über Kredite sichergestellt. In diesen überschlägigen Wertangaben sind die Grundstücke, auf denen die Gebäude der Straßenbauverwaltung stehen, noch nicht berücksichtigt.

Eine Entschädigungsregelung zugunsten der Landschaftsverbände ist im Gesetz nicht enthalten.

Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung ist zweifelhaft. Der LWL behält sich vor, in einem nachfolgenden verfassungsgerichtlichen Verfahren überprüfen zu lassen, ob das Land die Landschaftsverbände zwingen kann, in diesem Ausmaß kommunale Werte entschädigungslos aufzugeben.

Im übrigen widerspricht die entschädigungslose Enteignung der Landschaftsverbände den früheren Zusagen des Ministerpräsidenten. Ministerpräsident Clement hat im Verlauf der Diskussion um die Verwaltungsstrukturreform mehrfach erklärt, dass das Vermögen innerhalb der kommunalen Familie bleiben solle. Wenn diese Zusage weiterhin gilt, darf das Land den Landschaftsverbänden und damit auch der kommunalen Familie insgesamt keine Vermögenswerte in Milliardenhöhe nehmen, ohne dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Art. 4: Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Regelungen sind entsprechend der Entscheidung zu Art. 3 anzupassen.

Art. 5: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes

keine Stellungnahme

Art. 6: Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalens zuständigen Verwaltungsbehörden

keine Stellungnahme

Art. 7: Änderung des Gesetzes über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen

keine Stellungnahme

Art. 8: Änderung des Landesorganisationsgesetzes

keine Stellungnahme

Art. 9: Gesetz zur Regelung der Dienstaufsicht über die Staatlichen Regionaldirektionen in Personalangelegenheiten

Bei einer Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung wäre diese organisatorisch bei den staatlichen Regionaldirektionen Köln und Münster angegliedert. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Regelung zur Dienstaufsicht abgelehnt. Stattdessen wird folgender neuer § 3 vorgeschlagen:

"Für alle Beamtinnen und Beamte der Landschaftsverbände, die mit der Straßenbauverwaltung Teil der staatlichen Regionaldirektionen Köln und Münster werden, ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Landesbeamten-gesetz das für das Straßenwesen zuständige Ministerium. Satz 1 gilt für Angestellte entsprechend."

Begründung:

Modernes Management in der Straßenbauverwaltung erfordert zukunftsgerichtete Führungsprinzipien sowie die Schaffung bestimmter Voraussetzungen in der Gestaltung von Haushalt und Organisation. Diese Reformziele sind nur dann zu erreichen, wenn alle MitarbeiterInnen mit Ergebnisverantwortung (auf allen Ebenen) klar definierte Aufträge wahrnehmen und wenn das Arbeitsergebnis z. B. in Termin- und Kosteneinhaltung transparent ist. Damit die MitarbeiterInnen Ergebnisverantwortung übernehmen können, müssen Ihnen die erforderlichen Steuerungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Neben der klassischen Delegation von Unterschriftsvollmachten und dergl. müssen sie für die Aufgabe/für das Projekt bzw. für den Produktbereich ein Budget erhalten, mit dem eigenverantwortlich Ressourcen (z. B. Arbeitsstunden/Sachmittel) sowohl innerhalb der

Verwaltung als auch auf dem "freien Markt" eingekauft werden können.

Die Straßenbauverwaltung des LWL kann sich dabei bereits auf mehrjährige praktische Erfahrungen stützen: So hat sie z. B. in den letzten Jahren weitestgehend in Eigenverantwortung ihre Personalausstattung gesteuert einschließlich Personalbemessung, Personalbeschaffung und Versetzungen; die zentrale Haupt- und Personalabteilung des LWL hat als Dienstleister die praktische Abwicklung erledigt. Zum Teil werden diese Querschnittsleistungen bereits heute in Geld verrechnet; so wird zum Beispiel das IT-Zentrum des LWL für seine IT-Dienstleistungen (einschließlich Hardware-Abschreibung) im Zusammenhang mit Straßenplanungen bezahlt, und das zur Straßenbauverwaltung gehörende Westf. Amt für Vermessung zahlt an die Haupt- und Personalabteilung für Personalverwaltung, Gebäudenutzung, IT-Dienstleistungen usw.

Voraussetzung für ein Fortschreiten dieses Modernisierungsprozesses ist aber, dass bezogen auf das für die Aufgabenerledigung notwendige Personal ausschließlich eine oberste Dienstbehörde verantwortlich ist. Nach der in Art. 9 des 2. ModernG vorgesehenen Konstruktion würde hingegen für wesentliche Teile des Straßenbaupersonals künftig das MWMTV und für das übrige nicht-technische Personal das Innenministerium oberste Dienstbehörde sein. In dieser Aufsplitterung von Weisungsbefugnissen sind Kompetenzstreitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministerien vorprogrammiert, so dass insgesamt der Modernisierungsprozess der Straßenbauverwaltung in Westfalen-Lippe ernsthaft gefährdet sein dürfte.

Art. 10: Änderung des Landesplanungsgesetzes

Zu Nr. 2

§ 6 Abs. 4 sollte folgende Fassung erhalten:

"Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreisfreien Städte und der Kreise des Regionalbezirkes und je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landschaftsverbände Rheinland oder Westfalen-Lippe nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Regionalrates teil."

Begründung:

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass je eine Vertreterin/ein Vertreter der Kommunalverbände mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Regionalrates teilnehmen. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind in ihrem Verbandsgebiet zuständig für die allgemeine landschaftliche, d. h. über die örtlichen Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte hinausgehende regionale Kulturpflege. Die beabsichtigte neue Zuständigkeit der Regionalräte für "raumbedeutsame und strukturwirksame Planungen sowie Förderprogramme und -maßnahmen auf dem Gebiet der Kultur" berührt als Sonderzuständigkeit diese kulturellen Aufgabenstellungen der Landschaftsverbände in vielfacher Weise. Es erscheint daher erforderlich, dass durch die Entsendung zweier Vertreterinnen / Vertreter in jeder Sitzung auch die Vertretung der Kulturpflegeabteilung des jeweiligen Landschaftsverbandes gewährleistet ist.

Zu Nr.3 b)

In Abs. 4 sind in Satz 2 und 3 die Wörter "Staatliche Regionaldirektion" zu ersetzen durch "nach § 56 Abs.2 Nr.1 StrWG NRW zuständige Straßenbaubehörde".

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der in Art. 3 des 2. ModernG getroffenen Zuständigkeitsregelung. Auf die amtliche Begründung dazu wird verwiesen.

Art. 11: Änderung des Landesabfallgesetzes

Zu Nr. 1

Der Entwurf enthält hier eine Ungenauigkeit. Es fehlen die Zusätze "für den Landesteil Rheinland" bzw. "für den Landesteil Westfalen-Lippe".

Art. 12: Änderung des Landesbeamtengesetzes

keine Stellungnahme

Art. 13: Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

keine Stellungnahme

Art. 14: Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Zu § 10 Abs. 5 Satz 5

Sachgerecht wäre folgende Regelung:

"b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Auf Verlangen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe verpflichtet, Schulen für Körperbehinderte in die Trägerschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu überführen (§ 8). Hat eine Mitgliedskörperschaft des Landschaftsverbandes die Übernahme der Trägerschaft beantragt, so verpflichtet sie sich, das schulische Angebot einschließlich der therapeutischen und pflegerischen Dienstleistungen in der bisherigen Qualität fortzusetzen. Die übernehmende Mitgliedskörperschaft deckt das Schulbedürfnis im bisherigen Einzugsbereich der Schule ab."

Begründung:

1. Die Ziele des Gesetzentwurfes, die Qualität des Verwaltungshandelns zu verbessern, ein qualitätsorientiertes modernes Verwaltungshandeln näher an die Bürgerinnen und Bürger zu bringen und die erfolgreiche Tradition der kommunalen Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen fortzusetzen, werden durch die vorgesehenen Änderungen zum Schulrecht nicht erreicht. Einzige Voraussetzung für die Übernahme einer Sonderschule durch einen Kreis / eine kreisfreie Stadt ist das "Verlangen". Hingegen ist die Sicherung bzw. Fortentwicklung der Qualität des schulischen Angebotes nicht verpflichtend geregelt.

Im einzelnen verweist die Begründung zu der Vorschrift darauf, bei einer Übernahme müsse der geordnete Schulbetrieb gewährleistet bleiben. Der Begriff "geordneter Schulbetrieb" bezieht sich indes nur auf die Schulgröße. Für die Sonderschulen ist dies in § 10 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes in Verbindung mit der 6. Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes vom 17. Oktober 1978 (SGVBl. NW 223) geregelt. Qualitative Aspekte werden durch den Begriff nicht erfasst.

Die Trägerschaft der Landschaftsverbände für die in § 10 Abs. 5 Satz 4 des Schulverwaltungsgesetzes genannten Schulen ist nicht nur wegen der Größe der Einzugsbereiche zweckmäßig, die jeweils mehrere Mitgliedskörperschaften umfassen. Sie findet ihren Sinn auch in den sehr speziellen Bedarfen der zu beschulenden Kinder, dem jeweils aufzubringenden fachlichen Know-how und dem aussergewöhnlichen Finanzmittelbedarf. Der qualitative und quantitative Aufwand, der vom Schulträger aufzubringen ist, ist mit den übrigen Sonderschultypen nicht vergleichbar. Insbesondere werden vom Schulträger therapeutische und pflegerische Dienstleistungen vorgehalten, die an keiner anderen Schulform ähnlich intensiv erforderlich sind.

Bei der Übernahme einer Trägerschaft wäre weder die Qualität der Dienstleistungen noch der Erhalt der bisherigen Drittfinanzierung durch die aufnehmende Körperschaft gesichert. Insbesondere sind die Krankenkassen gesetzlich nicht verpflichtet, Verträge gem. § 125 SGB V mit Schulträgern abzuschließen. Es ist damit nicht auszuschließen, dass die Qualität des schulischen Angebotes bei einer Übertragung - wenn nicht sofort, dann doch mittelfristig - aus finanziellen oder sonstigen Gründen gesenkt wird. Um die genannten Ziele des Gesetzentwurfes, insbesondere die Qualitätsorientierung des Verwaltungshandelns zu erreichen, ist daher gesetzlich zu gewährleisten, dass die übernehmende Körperschaft das schulische Angebot einschließlich der therapeutischen und pflegerischen Dienstleistungen in der bisherigen Qualität fortzusetzen hat.

Unterbleibt eine solche Regelung, wäre die gleichmäßige schulische Versorgung der körperbehinderten Kinder in Nordrhein-Westfalen in Gefahr. Denn für die schulische Versorgung dieser Kinder ist ein sehr spezielles, nicht standardisiertes und für andere Schulformen nicht notwendiges Wissen beim Schulträger erforderlich. Dies gilt sowohl für die personelle als auch für die sachliche Ausstattung der Körperbehinderten-Schulen. Ohne qualitätssichernde gesetzgeberische Maßnahmen ist das bisherige Niveau daher gefährdet.

2. Wie bereits erwähnt, erstreckt sich der Einzugsbereich der Schulen des Landschaftsverbandes über mehrere Mitgliedskörperschaften. Entscheidendes Kriterium ist nach den gesetzlichen Vorgaben die Nähe zum Schulort. So werden beispielsweise Schüler aus einer Großstadt in einer Schule, die in einer Nachbarstadt liegt, beschult, obwohl es eine Schule desselben Schultyps in der Großstadt gibt. Das Verwaltungshandeln würde also nicht entsprechend den Zielen des Gesetzentwurfes näher an die Bürgerinnen und Bürger gebracht, wenn diese Großstadt alle Schülerinnen und Schüler nur aus ihrem Stadtgebiet beschulen würde.

Da die Schuleinzugsbereiche mehrere Mitgliedskörperschaften umfassen, besteht bei der vorgeschlagenen Rechtsänderung ein weiteres Problem darin, dass die übernehmende Körperschaft nicht verpflichtet ist, das Schulbedürfnis der benachbarten Körperschaften abzudecken. Dies könnte dazu führen, dass der überörtliche Schulträger mit erheblichem Aufwand dieses Bedürfnis abdecken muss. Das gefährdet nicht nur die Qualität der schulischen Versorgung, sondern auch die administrative Effizienz der Schulverwaltung.

Daher muss der Gesetzentwurf dahingehend nachgebessert werden, dass für die übernehmende Körperschaft eine gesetzliche Pflicht normiert wird, das Schulbedürfnis des betroffenen Schuleinzugsbereiches der übernommenen Schule abzudecken.

3. Bei der geplanten Neuregelung sollte schließlich der Elternwillen in besonderer Weise berücksichtigt werden. Anfang des Jahres 1999 haben sich etwa 30.000 Eltern dafür ausgesprochen, dass die Sonderschulen in der Trägerschaft der Landschaftsverbände bleiben.

Zum Sonderschulverbund des LWL gehören u. a.

- 14 Schulen für Körperbehinderte,
- 7 Schulen für Blinde und Sehbehinderte,
- 6 Schulen für Sprachbehinderte,
- 4 Schulen für Schwerhörige,
- 1 Realschule für Hörgeschädigte (Einzugsbereich NRW) und
- 1 Berufskolleg für Blinde und Sehbehinderte (Einzugsbereich NRW).

Dieser Sonderschulverbund würde geschwächt, wenn einzelne Schulen für Körperbehinderte herausgelöst werden. Synergieeffekte, die jetzt etwa durch die systematische Qualitätsentwicklung von Therapie und Pflege sowie durch eine zentrale Sachmittelbeschaffung entstehen, gingen verloren. Eine Schwächung des Sonderschulverbundes würde letztlich die Eltern und ihre behinderten Kinder treffen. Das haben die Eltern durch ihre Unterschriftenaktion anschaulich zum Ausdruck gebracht.

4. Für die Regelung der personal- und vermögensrechtlichen Folgen, die mit der Übernahme einer Sonderschule durch einen Kreis/eine kreisfreie Stadt verbunden wären, bedarf es einer klarstellenden Formulierung in Art. 28 und Art. 29. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

**Art. 17: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes
zu Nr. 2**

1. In dem neuen § 7 sind in der zweiten Zeile die Wörter "für die Hilfe zur Pflege" ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der Personenkreis wird in Artikel 18 (§ 2 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes) abschließend definiert.

2. Weder der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Härteausgleich noch eine mehrjährige Übergangsfrist sind aus Sicht der Kreise und kreisfreien Städte geeignete Instrumente, um strukturelle Nachteile auf Dauer auszugleichen.

Der bislang durch die Umlage der Landschaftsverbände gewährleistete Ausgleich muss zeitgleich zur Zuständigkeitsverlagerung durch einen dauerhaften Finanzausgleich ersetzt werden. So heißt es auch im Beschluß der SPD-Landtagsfraktion zur Verwaltungsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen vom 01.02.1999:

"Dort, wo die Kommunen neben mehr Zuständigkeiten und mehr Eigenverantwortung neue Aufgaben erhalten, müssen ihnen auch die finanziellen Mehrbelastungen ausgeglichen werden. Bei einer Entscheidung über die Rückführung von Aufgaben zu den Kommunen und damit der Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung muss gewährleistet sein, dass der Wegfall der Ausgleichsfunktion der Landschaftsverbände über das Gemeindefinanzierungsgesetz kompensiert wird."

**Art. 18: Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes
zu Nr. 2**

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 sollte folgende Fassung erhalten:

"2. für die Hilfe nach § 72 BSHG außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung zur stationären Betreuung,"

Begründung:

Die Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes sollte dazu genutzt werden, die bereits seit längerer Zeit geforderte Neuordnung der sachlichen Zuständigkeit für die ambulante Hilfe nach § 72 BSHG vorzunehmen.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Zuständigkeiten für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 72 BSHG sehr uneinheitlich geregelt:

- Wird diese Hilfe stationär gewährt, ist der **überörtliche Träger** zuständig (§ 100 Abs. 1 Nr. 5 BSHG).

- Wird diese Hilfe ambulant gewährt, ist zu unterscheiden:
 - ▶ Für ambulante Hilfen für **Nichtsesshafte** ist der **überörtliche Träger** zuständig. Er hat für Nichtsesshafte sowohl die Hilfe zum Lebensunterhalt als auch die Hilfe in besonderen Lebenslagen sicherzustellen (§ 2 Nr. 2 VO-BSHG).
 - ▶ Für ambulante Hilfen für die **übrigen Personenkreise**, die ebenfalls Anspruch auf Hilfe nach § 72 BSHG haben, aber nicht zum Personenkreis der Nichtsesshaften gehören, ist der **örtliche Träger** zuständig (§ 99 BSHG).

Bei den ambulanten Hilfen nach § 72 BSHG kommt es deshalb regelmäßig zu Zuständigkeitskonflikten zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.

Künftig sollten deshalb die Zuständigkeiten wie folgt geregelt werden:

- Der **überörtliche Träger** erhält die Zuständigkeit für alle ambulanten Hilfen gemäß § 72 BSHG. Eine Abgrenzung zwischen dem Personenkreis der Nichtsesshaften und den übrigen Personenkreisen des § 72 BSHG erübrigt sich damit. Da der überörtliche Träger bereits jetzt für die stationären Hilfen zuständig ist, wäre er nach der Neuregelung einheitlich für sämtliche ambulanten und stationären Hilfen nach § 72 BSHG zuständig. Der überörtliche Träger könnte für die anspruchsberechtigten Personen alle erforderlichen Hilfen aus einer Hand gewähren. Er könnte dann das ambulante Hilfesystem bedarfsgerecht ausbauen und Kosten im stationären Bereich einsparen.
- Der **örtliche Träger** erhält auch im Hinblick auf den Personenkreis der Nichtsesshaften die Zuständigkeit für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die übrigen Hilfen in besonderen Lebenslagen. Eine Abgrenzung zwischen dem Personenkreis der Nichtsesshaften und den übrigen Personenkreisen des § 72 BSHG erübrigt sich damit. Der örtliche Träger wäre damit einheitlich dafür zuständig, an alle Personen, die Hilfe nach § 72 BSHG erhalten, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder die übrigen Hilfen in besonderen Lebenslagen zu gewähren.

2. In § 2 Abs. 1 sollte folgende Nr. 3 angefügt werden:

“3. der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für ambulante psychosoziale Maßnahmen zur Ermöglichung von selbständigem Wohnen, die Personen im Sinne des § 39 BSHG gewährt werden, wenn die Maßnahmen der Vermeidung oder Beendigung vollstationärer Hilfen dienen und regelmäßig von Fachkräften erbracht werden.”

Begründung:

Nach **derzeitiger Rechtslage** ist

- der **überörtliche Träger** zuständig für stationäre Hilfen für Angehörige des Personenkreises des § 39 BSHG (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG),

- der örtliche Träger zuständig für ambulante psychosoziale Hilfen in fachlich betreuten Wohnformen (§ 99 BSHG).

Künftig sollte der überörtliche Träger ambulante und stationäre Hilfen aus einer Hand gewähren. Die betroffenen Menschen können dann von einer stationären in eine ambulante Wohnform übergehen, ohne dass die Zuständigkeit wechselt. Ambulante und stationäre Angebotsformen können bei einer einheitlichen Zuständigkeit bedarfsgerecht aufeinander abgestimmt werden. Der überörtliche Träger kann außerdem den flächendeckenden Ausbau ambulanter Angebote forcieren. Auf diese Weise können Kosten in den zumeist teureren stationären Einrichtungen gespart werden. Diese Einsparungen kommen dem Landschaftsverband, also der kommunalen Familie insgesamt, zugute. Schließlich wird durch ambulante Angebotsformen die Selbständigkeit der behinderten Menschen gefördert, da sie in ihrem bekannten Umfeld "vor Ort" leben können.

Erfahrungen in Hessen und Baden-Württemberg haben gezeigt, dass durch den Ausbau ambulanter Wohnformen erhebliche Einsparungen erzielt werden können. In Hessen können beim Betreuten Wohnen gegenüber einer stationären Hilfe pro Hilfefall 30.545 DM jährlich (1994) gespart werden. Nach einer Erhebung des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern beträgt der Kostenvorteil in Baden-Württemberg immerhin 22.000 DM pro Jahr und Hilfefall. Danach sind durch eine Zusammenführung der Zuständigkeiten für ambulante und stationäre Hilfen deutliche Entlastungen für die kommunale Familie zu erzielen.

3. Abs. 3 wird Abs. 4. Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"(4) Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist abweichend von § 100 BSHG sachlich zuständig für

- 1. die Hilfe in besonderen Lebenslagen für die in § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG genannten Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Hilfe in einer teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI oder in einer Einrichtung zur stationären Hospizversorgung auf der Basis des § 39 a SGB V in Verbindung mit § 72 SGB XI gewährt wird. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe beginnt mit dem Beginn des Lebensmonats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist zuständiger Träger im Rahmen der §§ 85, 86 SGB XI."*

Begründung:

Die Formulierung im Regierungsentwurf kann in der Praxis zu Problemen führen: Wird an eine Person viele Jahre lang Eingliederungshilfe für Behinderte in einer entsprechenden Einrichtung gewährt und ergibt sich im Einzelfall die Notwendigkeit, die Hilfe im Sinne der Hilfe zur Pflege in einer Einrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI weiterzugewähren, kann diese Hilfe an den dann zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger abgegeben werden. Nach dem Entwurf könnten diese Hilfen, wenn zuvor mindestens 12 Monate Eingliederungshilfe für Behinderte gewährt worden wäre, nicht an den

örtlichen Sozialhilfeträger abgegeben werden. Dies widerspricht der Intention des Gesetzgebers, dass eine Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger in Fällen der Hilfe in besonderen Lebenslagen für diese Altersgruppe gegeben sein soll.

Die vorgeschlagene Gesetzesformulierung stellt bezüglich der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger zum einen auf den betroffenen Personenkreis (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG) ab und darüber hinaus auf die Art der Einrichtung, in der Hilfe gewährt wird. Die örtlichen Sozialhilfeträger sind danach immer dann zuständig, wenn die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI oder einer Einrichtung für stationäre Hospizversorgung auf der Basis des § 39 a SGB V in Verbindung mit § 72 SGB XI erfolgt. Beim überörtlichen Sozialhilfeträger verbleibt die Zuständigkeit der Gewährung von Hilfen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Damit ist eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Sozialhilfeträger gewährleistet und es kommt nicht zur Zuständigkeit beider Sozialhilfeträger in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Es wird eine größere Homogenität der Personenkreise in den Einrichtungen erzielt.

Schließlich ist zu bedenken, dass die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung der hessischen Rechtslage entspricht. In Hessen gibt es jedoch erhebliche Streitigkeiten zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe über die Zuordnung der Kostenträgerschaft im Einzelfall. Solche zusätzlichen Zuständigkeitskonflikte sollten in Nordrhein-Westfalen vermieden werden. Die von den Landschaftsverbänden favorisierte Regelung berücksichtigt dies.

4. Zu Nr. 3 des neuen Absatzes 4 (Blindenhilfe) wird auf die Eingangsbemerkungen (unter 3.) verwiesen.
5. Es wird vorgeschlagen, im neuen Absatz 4 folgende Nummer 5 einzufügen:
 - “5. für die Hilfen nach §§ 37 und 40 Abs. 1 Nr. 1 BSHG, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren. Dies gilt nicht für:*
 - a.) die Behandlung von Menschen mit geistiger oder seelischer Erkrankung oder Behinderung in psychiatrischen Krankenhäusern oder psychiatrischen Fachabteilungen von Krankenhäusern;*
 - b.) Entgiftungsbehandlungen für Menschen mit Suchterkrankungen, denen sich eine Entwöhnungsbehandlung anschließt, sowie für Menschen mit Suchterkrankungen.”*

Begründung:

Mit dem Vorschlag würde die Zuständigkeit für Akutbehandlungen von Behinderten oder Suchtkranken in Allgemeinkrankenhäusern auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe verlagert. Zugrunde liegt die Überlegung, dass die stationäre Krankenhausbehandlung nach der der Zuständigkeitsverteilung des Bundessozialhilfegesetzes zugrunde liegenden Systematik dem Aufgabenbereich des örtlichen Trägers der Sozialhilfe

zuzuordnen ist.

Der überörtliche Träger bleibt aber für die Maßnahmen nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BSHG zuständig, wenn im Interesse einer ganzheitlichen Hilfe eine einheitliche Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe geboten ist. Dies ist einerseits bei der Behandlung in psychiatrischen Einrichtungen der Fall, weil hier häufig ein Wechsel zwischen Krankenhaus und Heimbereich stattfindet und andererseits bei der Entwöhnungsbehandlung Suchtkranker nebst einer ihr vorausgehenden Entgiftungsbehandlung, weil diese eine über eine reine Akutbehandlung hinausgehende umfassende Rehabilitationsmaßnahme darstellt.

Art. 19: Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes

1. In § 14 sollte folgender Abs. 1a eingefügt werden:

“Für die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu leistenden bewohnerorientierten Aufwendungszuschüsse gilt § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.”

Begründung:

Pflegewohngeld und die sachliche Zuständigkeit für die Leistung der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz stehen in einer derart engen inhaltlichen Verbindung, dass isolierte Änderungen in einem Bereich ohne systematische Brüche nicht möglich sind. Das mit der Einfügung des § 7 in das AG BSHG NRW verfolgte Ziel, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu ermöglichen, sich auf die zukünftigen finanziellen Belastungen einzustellen, würde ohne Einbeziehung des Pflegewohngeldes in die Übergangsregelung nur eingeschränkt erreicht. Hinzu kommt, dass für nicht pflegewohngeldberechtigte Einrichtungen die Investitionskosten ohnehin der Hilfe zur Pflege zugeordnet sind.

2. Es wird vorgeschlagen, durch einen weiteren Artikel in § 4 Abs. 3 Satz 2 der VO über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz folgenden Satz einzufügen:

“Für die Abrechnung der im Jahre «(Inkrafttreten von Artikel 18 Nr. 1)» gezahlten Abschläge bleibt der jeweilige überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.”

Begründung:

Nach § 4 Abs. 3 der VO erhalten ambulante Pflegeeinrichtungen, die im Bewilligungsjahr erstmalig ihren Dienst aufnehmen, auf der Basis der im Bewilligungsjahr gültigen Leistungskomplexe eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende jährliche Zuwendung. Eine endgültige Abrechnung erfolgt über die bis zum 01.03. des folgenden Jahres vorzulegenden Angaben.

Auf der Grundlage der genannten Vorschrift hat der LWL im Jahr vor Inkrafttreten der vorgesehenen Änderungen Abschlagszahlungen zu leisten. Soweit keine Regelung

hinsichtlich der Abrechnung der Abschlagszahlungen aufgenommen wird, hat die Endabrechnung sodann mit dem zuständigen örtlichen Träger zu erfolgen. Die Endabrechnung sollte aus verwaltungstechnischen Gründen mit dem Träger erfolgen, der auch die Abschlagszahlungen geleistet hat.

3. Die Änderungen zur sachlichen Zuständigkeit in Artikel 18 Nr. 1 (§ 2 Abs. 3 Nr. 1), der Artikel 19 sowie die Änderungen der VO über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen müssen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Art. 20: Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz

keine Stellungnahme

Art. 21: Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertengesetzes

keine Stellungnahme

Art. 22: Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz

keine Stellungnahme

Art. 23: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Der LWL bittet, die Sinnhaftigkeit der beabsichtigten Neuregelung nochmals zu überprüfen.

Begründung:

Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Anerkennung von Betreuungsvereinen (Landesbetreuungsamt) wird vom Fachministerium positiv bewertet. Sie sollte deshalb unverändert bestehen bleiben. Noch 1996 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales dem Landtag über die Ergebnisse von Erhebungen und Auswertungen der Umsetzung des Betreuungsrechts in Nordrhein-Westfalen berichtet. Es gelangt zu dem Ergebnis, dass es sich im Interesse eines landeseinheitlichen Qualitätsstandards bei der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben bewährt habe, von den Landschaftsverbänden die Aufgaben der Anerkennung von Betreuungsvereinen wahrnehmen zu lassen ("Umsetzung des Betreuungsrechts in NRW", Seite 29).

Das Landesbetreuungsamt des LWL ist Kooperationspartner für 48 örtliche Betreuungsbehörden in den kreisfreien Städten, Kreisen und großen kreisangehörigen Gemeinden. Vorgehalten wird dort zur Zeit nur eine Planstelle. Es wäre evident unwirtschaftlich, das Landesbetreuungsamt aufzulösen und seine Aufgaben zu dezentralisieren. Anstelle des einen Mitarbeiters, der bisher westfalenweit für die Anerkennung von Betreuungsvereinen zuständig ist, müssten sich Mitarbeiter in 48 Kommunen in diese Rechtsmaterie einarbeiten. Es würde einen erheblichen Koordinierungsaufwand erfordern, eine einheitliche Anerkennungspraxis sicherzustellen.

Art. 24: Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose

Es wird auf die Vorbemerkungen (unter 3.) verwiesen.

Art. 25: Änderung des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen

keine Stellungnahme

Art. 26: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs

keine Stellungnahme

Art. 27: Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Zu Nr. 3

Wie eingangs dargelegt, haben die Landschaftsverbände die Streichung des Straßenwesens aus dem Aufgabenkatalog der Landschaftsverbände (bisher: § 5 Abs. 1 Buchst. b LVerbO) an bestimmte Vorbedingungen geknüpft. Das Land NRW hat bislang weder im Regierungsentwurf des 2. ModernG noch in sonstiger Weise zu erkennen gegeben, dass es die von der kommunalen Familie formulierten finanziellen Bedingungen für eine Verstaatlichung des Straßenwesens zu erfüllen gedenkt.

In § 5 soll ein neuer Absatz 5 eingefügt werden:

“(5) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung können mehrheitlich durch Satzung beschließen, dass die Landschaftsverbände weitere kommunale

Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung übernehmen sollen. Die Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitgliedskörperschaften. Soweit es sich um Aufgaben handelt, zu deren Erfüllung die Mitgliedskörperschaften verpflichtet sind, ist außerdem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich."

Als Folgeänderung wird der bisherige Abs. 5 zu Abs. 6 mit folgendem Wortlaut:

"(6) Im übrigen können neue Aufgaben den Landschaftsverbänden nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden. Soweit ihnen dadurch zusätzliche Lasten erwachsen, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln."

Begründung:

Die als neuer Absatz 5 vorgeschlagene Regelung ist angelehnt an diejenige für den Verband Agentur Ruhr (Art. 33 § 2 Abs. 2). Ebenso wie die Agentur Ruhr bieten auch die Landschaftsverbände in NRW seit Jahrzehnten bewährte Foren für die regionale Zusammenarbeit der Kommunen. Damit die Mitgliedskörperschaften, also die Kreise und kreisfreien Städte, flexibel auf neue Herausforderungen reagieren können, sollte ihnen die Möglichkeit gegeben werden, auf freiwilliger, einvernehmlicher Basis die überörtlichen Aufgabenträger mit der Durchführung von Verwaltungsaufgaben zu betrauen. Anders als bei einer Aufgabenübertragung durch Gesetz haben die Mitgliedskörperschaften es selbst in der Hand, bei Bedarf die übertragene Aufgabe wieder auf die örtliche Ebene zu ziehen. Mit der Einführung einer solchen Öffnungsklausel würde der Landesgesetzgeber die Weichen stellen für die Entwicklung neuer, flexiblerer Formen der Kooperation zwischen Kommunen auf regionaler Ebene. Dem erklärten Willen des Ministerpräsidenten entsprechend würde die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Körperschaften bei der Suche nach interkommunalen Kooperationsformen gestärkt. Ein Grund für die unterschiedliche Behandlung der Agentur Ruhr und der Landschaftsverbände ist im übrigen nicht ersichtlich. Zum Tragen kommen könnte eine Öffnungsklausel beispielsweise im Bereich der Kulturpflege. Wenn es dem Wunsch der Mitgliedskörperschaften entspricht, könnte sich der Landschaftsverband in Zukunft verstärkt an Kulturprojekten beteiligen, die in einer Kooperation von einzelnen Mitgliedskörperschaften und dem Landschaftsverband gemeinsam getragen werden. Denkbar ist außerdem ein Engagement des Verbandes auf dem Gebiet des Öffentlichen Personennahverkehrs. Hier könnte sich der Landschaftsverband auf Wunsch beispielsweise am Aufbau eines regionalen ÖPNV beteiligen, der über den Bereich einzelner Zweckverbände hinausgeht. Durch eine regionale Ausrichtung des ÖPNV ließen sich möglicherweise Synergieeffekte erzielen und Einsparpotentiale realisieren.

Zu Nr. 6:

Auf die Ausführungen zur Verstaatlichung des Straßenwesens und zu den ungeklärten finanziellen Rahmenbedingungen oben zu Nr. 3 und oben zu Art. 3 wird Bezug genommen.

Art. 28: Gesetz zur Regelung personalrechtlicher Folgen der Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere Träger

1. Sonderschulen:

In Art. 28 und Art. 29 sollte klargestellt werden, dass die Vorschriften nicht nur bei einem Aufgabenübergang unmittelbar durch das Gesetz Anwendung finden, sondern auch bei der nach dem 2. ModernG vorgesehenen Übertragung einer Körperbehinderten-Schule auf Antrag eines Kreises/ einer kreisfreien Stadt.

Begründung:

Art. 28 und Art. 29 regeln die personal- und vermögensrechtlichen Folgen der Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere kommunale Träger. Unmittelbar Anwendung finden die Vorschriften auf die Aufgaben, die durch das zweite Modernisierungsgesetz übertragen werden. Die in § 5 Abs. 1 Lit. a) Nr. 5 LVerbO geregelte Aufgabe der Landschaftsverbände, Träger von Sonderschulen zu sein, wird durch das 2. ModernG nicht verlagert. Vielmehr wird durch die Neufassung des § 10 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes (Art. 14) lediglich der Übergang der Trägerschaft einer Schule für Körperbehinderte im Einzelfall ermöglicht.

2. Straßenwesen:

Die nachfolgenden Bemerkungen zu den Folgen des vorliegenden Gesetzesentwurfs für die Beschäftigten gelten nur für den Fall, dass das Land weiterhin die Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung betreibt (s. Vorbemerkungen):

zu § 1 Abs. 1 (Rechtsverhältnisse der Beamtinnen/Beamten)

Die einschränkungslose Anwendung der §§ 128 ff. BRRG für den Personalübergang von Beamtinnen und Beamten auf das Land wird den Belangen der Beschäftigten in dieser besonderen politischen Konstellation nicht gerecht. Das Land sollte demzufolge auf die Anwendung von § 130 BRRG und § 39 LBG verzichten und dies in der gesetzlichen Regelung zum Ausdruck bringen.

Begründung:

Die Regelungen des § 1 Abs. 1 zum Personalübergang von Beamtinnen und Beamten entsprechen dem unmittelbar geltenden Recht des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG). Sie haben insoweit nur deklaratorische Bedeutung. Die einschränkungslose Anwendung geltenden Bundesrechts auf die betroffenen Beamtinnen und Beamte hat jedoch u.U. erhebliche Auswirkungen:

- So sieht § 130 Abs. 1 BRRG vor, dass den zu übernehmenden Beamtinnen und Beamten ein ihrem/seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleichzubewertendes Amt übertragen werden soll. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, finden § 19 Satz 1 - Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt - und § 23 Abs. 2 Nr. 3 - Entlassung bei Beamten auf Probe - BRRG entsprechende Anwendung.
- Wenn die Zahl der bei der aufnehmenden Körperschaft vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, können nach § 130 Abs. 2 BRRG Beamte in den

einstweiligen Ruhestand versetzt werden - mit erheblichen finanziellen Folgen für die Betroffenen. Die Regelung in Art. 36 des 2. ModernG zeigt, dass das Land ernsthaft daran denkt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Nach § 130 BRRG kann das Land als neuer Dienstherr also Beamte auf Probe entlassen, anderen Beamten eine niedrigere Besoldungsgruppe zuweisen oder diese in den einstweiligen Ruhestand mit verminderten Bezügen versetzen. Diese Tatbestände kommen im Arbeitsrecht betriebsbedingten Kündigungen bzw. Änderungskündigungen gleich.

Herr Ministerpräsident Clement steht hier bei den Beschäftigten im Wort, dass es betriebsbedingte Kündigungen nicht geben wird und dass der Übergang sozialverträglich gestaltet wird. Das Land sollte demzufolge auf die Anwendung von § 130 BRRG und § 39 LBG verzichten und dies in der gesetzlichen Regelung zum Ausdruck bringen.

zu § 1 Abs. 1 (Pensionslasten)

Bei einer vom Land gegen den Willen der kommunalen Familie betriebenen Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung dürfen die Kommunen nicht länger mit den Pensionslasten für die ehemaligen Bediensteten der Straßenbauverwaltung belastet werden.

Begründung:

Nach § 132 Abs. 2 i.V.m. § 128 Abs. 3 BRRG bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen. Dies bedeutet, dass die Versorgungslasten der früheren Beamtinnen, Beamten und ruhelohnberechtigten Straßenwärter der Straßenbauverwaltung einschließlich ihrer Hinterbliebenen nicht anteilig auf die aufnehmenden Körperschaften (hier: das Land) übergehen, sondern weiterhin aus Umlagemitteln von der kommunalen Familie aufzubringen sind.

Auf Wunsch des LWL hat die Westf. Versorgungskasse einen Nachweis über die Versorgungsaufwendungen für die z.Zt. vorhandenen Versorgungsempfänger der Straßenbauverwaltung erstellt. Die Zuordnung erfolgte nach der letzten Dienststelle. Danach fallen beim LWL derzeit folgende Aufwendungen jährlich an:

■ Versorgungsaufwendungen an Pensionäre bzw. deren Hinterbliebene	ca. 22,4 Mio DM
■ Beihilfen für diesen Personenkreis	ca. 5,2 Mio DM
■ Beamtenähnliche Pensionen für frühere sog. Ruhelohnwärter des Straßenunterhaltungsdienstes	ca. <u>1,9 Mio DM</u>
zusammen	ca. <u>29,5 Mio DM</u>

Da das Land ein großes Interesse an der Übernahme des Straßenwesens hat, die Kommunen auf der anderen Seite aber Einflussmöglichkeiten verlieren würden, ist nicht

einzusehen, warum die Kommunen weiterhin mit der Finanzierung der Pensionslasten belastet sein sollen.

Die Regelungen der §§ 128 ff. BRRG sehen keinen adäquaten Lastenausgleich in der vorliegenden politischen Konstellation vor, bei der es dem Gesetzgeber nur darum geht, einen vermeintlich systemwidrigen Zustand zu beseitigen.

zu § 1 Abs. 2 (Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter)

Dringend überprüfungsbedürftig erscheint zunächst die Frage, ob Angestellte und Arbeiter gegen ihren Willen zu anderen Arbeitgebern versetzt werden können. So hat das BAG in einer Entscheidung vom 11.03.1959 (- 4 AZR 248/56, BAG AP Nr. 16 zu Art. 12 GG) die Auffassung vertreten, dass ein gesetzlicher Übergang von Arbeitsverhältnissen gegen den Willen der Arbeitnehmer gegen das aus Artikel 12 Abs. 1 GG folgende Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes verstoße. In die gleiche Richtung scheint eine Entscheidung vom 18.03.1997 (- 9 AZR 296/96, NZA 1997, 1170) zu weisen. Bislang liegen dem LWL keine Hinweise dafür vor, dass das BAG in dieser Frage von seiner Auffassung abgerückt ist.

Im übrigen sind die vorgesehenen Übergangsregelungen für die Wahrung des Besitzstandes für die betroffenen Arbeitnehmer/-innen in mehrfacher Hinsicht unzureichend.

Begründung:

- a) Art. 28 § 1 Abs. 2 Satz 6 ff. regelt die Arbeitsverhältnisse der vom Land zu übernehmenden Beschäftigten, also der Arbeitnehmer/-innen der Straßenbauverwaltungen der Landschaftsverbände und der dazu gehörigen Beschäftigten der sog. "Querschnittbereiche". Danach gelten für diesen Personenkreis - anders als beim Übergang auf kommunale Körperschaften (vgl. Satz 2 und 3) - die bisherigen Arbeitsbedingungen nicht weiter. Es findet vielmehr das Tarifrecht in der für das Land geltenden Fassung Anwendung.

Bedingt durch grundsätzliche Unterschiede im Vergütungsgefüge des kommunalen und des staatlichen Tarifwerkes werden für bestimmte Personengruppen deutliche finanzielle Verschlechterungen eintreten. So verringert sich das Bruttoeinkommen eines Straßenwärters in der Endvergütung um 111,22 DM, das eines Bauingenieurs um 110,49 DM. Zusammen mit den Verschlechterungen bei der Zusatzversorgung (siehe b.) ergeben sich daraus oft Einkommenseinbußen von 250 bis 350 DM (brutto) monatlich. In Einzelfällen liegen diese Einbußen auch deutlich höher. Die vom Land vorgeschlagene Übergangsregelung stellt hier keine echte Besitzstandswahrung dar. Sie führt im Ergebnis dazu, dass unmittelbar nach dem Übergang auf das Land der Abbau der Überleitungszulage beginnt, wobei je nach Besonderheit des Einzelfalles bereits im ersten Jahr ein vollständiger Abbau der Überleitungszulage erfolgen könnte.

- b) Mit dem Wechsel der Angestellten und Auszubildenden zum Land sind diese zwingend bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu versichern. Der Beitragssatz der VBL liegt aufgrund ungünstigerer Umlagegrundlagen mit 7,7 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes um 3,2 Prozentpunkte höher als

der Beitragssatz der kommunalen Zusatzversorgungskassen (4,5 %). In den Tarifverhandlungen 1998 ist erstmals eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Umlage für die Zusatzversorgung vereinbart worden. Sie beträgt 50 % der über einen Umlagesatz von 5,2 % hinausgehenden Summe, also für VBL-Versicherte 1,25 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes. Dieser Betrag ist von den meisten übergehenden Beschäftigten aus bereits individuell versteuertem Einkommen zu entrichten und führt daher zu einer direkten Reduzierung des verfügbaren Einkommens. Diese systembedingte und unmittelbar wirksam werdende Reduzierung der Netto-Einkommen der von der Verstaatlichung betroffenen Beschäftigten muss ebenfalls ausgeglichen werden.

Die Regelung des Art. 28 § 1 Abs. 2 entspricht in der gegenwärtigen Fassung nicht der Zusage des Ministerpräsidenten, wonach der Übergang nicht bruchhaft, sondern sozialverträglich erfolgen solle. Sie führt vielmehr bei vielen betroffenen Beschäftigten der Straßenbauverwaltungen der Landschaftsverbände zu unmittelbaren und spürbaren Gehaltseinbußen. Hier ist unbedingt eine Nachbesserung - sei es durch Korrektur des Gesetzes, sei es durch tarifvertragliche Regelung - erforderlich. Es muss sichergestellt werden, dass die übergehenden Beschäftigten hinsichtlich ihrer tarifvertraglichen Rechte und ihrer Einkünfte nicht schlechtergestellt werden - so wie dies beim Übergang von Beschäftigten auf eine Kommune vorgesehen ist (Abs. 2 Satz 3).

zu § 1 Abs. 2 (Ablösung von Versorgungslasten)

Der Verweis in § 1 Abs. 2 auf Abs. 1 ist zu weit gefasst. Stattdessen müsste es heißen:
"... gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend."

Begründung:

Die Zuständigkeit für die Versorgungslasten für die verrenteten Arbeitnehmer/-innen der Straßenbauverwaltungen ergeben sich nicht aus der analogen Anwendung der §§ 128 ff. BRRG, sondern aus der bundeseinheitlichen Überleitungsvereinbarung zwischen den beteiligten Zusatzversorgungskassen. Zwar ist diese Vereinbarung inzwischen gekündigt worden. Die VBL hat jedoch bereits mehrfach erklärt, dass sie das Überleitungsabkommen im vorliegenden Fall trotz der Kündigung entsprechend anwenden wird. Danach gehen die Versicherungsverhältnisse der Aktiven von der ZKW auf die VBL über, während die Rechtsverhältnisse zwischen den Rentnern und der ZKW hiervon unberührt bleiben. Da aber die Rentenverpflichtungen für die bei der ZKW verbleibenden Rentner nicht mehr durch die Umlagezahlungen der zum Land übergehenden Aktiven refinanziert werden, ist im Überleitungsabkommen vorgesehen, dass die aufnehmende Kasse (hier: VBL) der abgebenden Kasse (hier: ZKW) einmalig den Barwert dieser Verpflichtungen erstattet. Nach dem Berechnungsverfahren dieses Überleitungsabkommens ist mit einem Einmalbetrag in Höhe von rund 200 Mio DM für die Beschäftigten beider Landschaftsverbände zu rechnen, der zunächst von der VBL aufgebracht werden muss.

3. Aufgabenübergang auf Kommunalverwaltungen:

Die zum Straßenwesen (oben 2.) angesprochenen Beschäftigungsgarantien und Vergütungssicherungen müssten in gleicher Weise für Beschäftigte gelten, die zu einer Kommu-

nalverwaltung wechseln. Hier wäre das Land gefordert, in geeigneter Weise auf die kommunalen Dienstherren bzw. Arbeitgeber einzuwirken.

Art. 29: Gesetz zur Regelung vermögensrechtlicher Folgen der Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere kommunale Träger

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

“Die Landschaftsverbände haben insoweit Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich, der nach dem Verkehrswert berechnet wird.”

Begründung:

Im Referentenentwurf war vorgesehen, dass die Landschaftsverbände einen Anspruch auf einen angemessenen finanziellen Ausgleich haben, wenn im Zusammenhang mit einer Aufgabenverlagerung auch Vermögensbestandteile auf die örtliche Ebene übertragen werden (Art. 26, § 1 Abs. 1 Satz 2). Dieser Rechtsanspruch der Landschaftsverbände für einen Vermögensverlust ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Da ein solcher Rechtsanspruch sachgerecht ist, sollte er in das 2. ModernG wieder aufgenommen werden. Denn es muss vermieden werden, dass einzelne Kommunen bei einer Aufgabenverlagerung Vermögensvorteile erlangen, während andere Kommunen diese Vorteile nicht erhalten. Wenn es zu einer Verschiebung von Vermögenswerten kommt, muss sie “gerecht” ausgestaltet werden, um Streitigkeiten zu vermeiden. Dies kann nur in der Weise erfolgen, dass die einzelnen Kommunen für die übernommenen Vermögenswerte einen angemessenen finanziellen Ausgleich leisten. Diese Ausgleichszahlung kommt dem Landschaftsverband, also der kommunalen Familie insgesamt, wieder zugute. Wie in der Stellungnahme des LWL zum Referentenentwurf vorgeschlagen, sollte der finanzielle Ausgleich nach dem Verkehrswert berechnet werden.

2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

“(2) Kommt innerhalb von 6 Monaten nach Aufgabenübergang ein Einvernehmen zwischen den beteiligten Körperschaften nicht zustande, so trifft die am Sitz der bisherigen Landschaftsverbände bestehende Staatliche Regionaldirektion unter Hinzuziehung öffentlich-rechtlich vereidigter Sachverständiger die Entscheidung anstelle der beteiligten Körperschaften.”

Begründung:

Durch die Hinzuziehung der öffentlich-rechtlich vereidigten Sachverständigen können Streitigkeiten vermieden werden.

3. Sonderschulen:

s. Anm. zu Art. 28

4. Straßenwesen:

s. Anm. zu Art. 3

Art. 30: Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

keine Stellungnahme

Art. 31: Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände

keine Stellungnahme

Art. 32: Gesetz über die Auflösung des Kommunalverband Ruhrgebiet

keine Stellungnahme

Art. 33: Gesetz über die Errichtung eines Verbandes Agentur Ruhr

Zu § 6 Abs. 1

Es wird folgender Satz 2 vorgeschlagen:

„Je zwei Vertreterinnen/Vertreter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.“

Begründung:

Der KVR hatte bisher keine Kompetenzen im Bereich der Kultur. Wenn er auf diesem Gebiet tätig wurde, geschah das über seine Aufgaben in den Bereichen Marketing und Tourismus. Dagegen nimmt der „Verband Agentur Ruhr“ u. a. folgende kommunale Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung wahr: ...

- die Projektträgerschaft für den Ausbau und die Pflege des Netzwerkes Industriekultur,
- die Entwicklung und Durchführung regional bedeutsamer Kulturprojekte (§ 2 Abs. 1).

Die Landschaftsverbände sind beispielsweise weiterhin Träger der Industriemuseen mit mehreren Standorten im Ruhrgebiet und zuständig für die Industriedenkmalpflege. Hier könnte es zu Interessenkollisionen, aber auch zu Kooperationsmöglichkeiten mit der Agentur Ruhr kommen (z. B. „Route der Industriekultur“ oder „Stiftung Industriekultur“). Die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ermöglicht eine institutionalisierte Kontaktpflege und sichert einen gegenseitigen Informations- und Gedankenaustausch.

Art. 34: Änderung der Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

keine Stellungnahme

Art. 35: Änderung des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege

keine Stellungnahme

Art. 36: Übergangsregelung für Maßnahmen nach § 39 Landesbeamtengesetz

Das Land sollte entgegen der in Art. 36 vorgesehenen Regelung die Möglichkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht ausweiten, sondern auf dieses beamtenrechtliche Instrumentarium ganz verzichten.

Begründung:

Die Beschäftigten der Landschaftsverbände dürfen nicht noch weiter verunsichert werden. Auf die Ausführungen oben zu Art. 28, § 1 Abs. 1 wird verwiesen.

Art. 37: Übergangsregelung zum Landesbesoldungsgesetz

keine Stellungnahme

Art. 38: Gesetz zur Regelung personalvertretungsrechtlicher Folgen bei den Staatlichen Regionaldirektionen

keine Stellungnahme

Art. 39: Neubekanntmachungsermächtigung

keine Stellungnahme

Art. 40: Wiederherstellung des Verordnungsranges

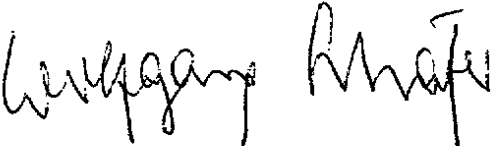
keine Stellungnahme

Art. 41: Inkrafttreten/Außerkräfttreten

keine Stellungnahme

Abschließend bitte ich dringend darum, die in dieser Stellungnahme enthaltenen und begründeten Änderungs- und Ergänzungswünsche im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Land und kommunaler Familie zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Schäfer